

Werkkommission

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 28. Januar 2025

2025/1 0.07.17.2 Sitzungen
AGBs Stadtwerke Fristen & Gebühren - Beanstandungsrecht

Beschluss Werkkommission

1. Die Ergänzung im Anhang "AGB Gebühren und Fristen" der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Wetzikon betreffend Beanstandungsrecht wird genehmigt und per 1. März 2025 in Kraft gesetzt.
2. Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. d des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) innert 30 Tagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung, beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen.
3. Die Stadtwerke werden beauftragt, den revidierten Anhang "AGB Gebühren und Fristen" auf ihrer Homepage zu veröffentlichen und die Publikation des Entscheids im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon vorzunehmen.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Abteilungsleiter Stadtwerke
 - Abteilungsleiter Finanzen + Immobilien
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Im Anhang "AGB Gebühren und Fristen" der Allgemeinen Geschäftsbedingen der Stadtwerke Wetzikon (AGB) ist das Beanstandungsrecht aus den übergeordneten Rechtsgrundlagen "Gas- und Stromversorgungsverordnung der Stadt Wetzikon" nur unzureichend wiedergegeben. Die gilt nun zu ergänzen.

Berichtigungsrecht

Die Berichtigung von Rechnungen und Zahlungen ist in Art. 33 Abs. 1 der Gasversorgungsverordnung bzw. im gleichlautenden Art. 34 Abs. 1 der Stromversorgungsverordnung sowie in Art. 22 Abs. 3 der AGB geregelt. Die Berichtigungsfrist für Fehler und Irrtümer in Rechnungen beträgt längstens 5 Jahren rückwirkend. Diese Regelung ist im Anhang "AGB Gebühren und Fristen" korrekt wiedergegeben.

Beanstandungsrecht

Das Recht gegen Strom- und Gasrechnungen Beanstandungen zu erheben, ist in der Stromversorgungsverordnung und der Gasversorgungsverordnung der Stadt Wetzikon geregelt. In Art. 33 Abs. 2 der Gasversorgungsverordnung und Art. 34 Abs. 2 der Stromversorgungsverordnung sind gleichlautende Bestimmungen enthalten, wonach die Kundinnen/Kunden während 10 Arbeitstagen nach Erhalt der Gas- oder Stromrechnungen schriftlich oder elektronisch Beanstandungen anbringen können. Obwohl im Wasserversorgungsreglement kein Beanstandungsrecht gegen Wasserrechnungen explizit erwähnt wird, kann diese Regelung gestützt auf die Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon und aufgrund der Tatsache, dass die Kunden Gesamtrechnungen für alle Medien erhalten, auch hier angewendet werden. Im Weiteren ist in Art. 22.4 den AGB geregelt, dass bei Beanstandungen der Energie- und Wasserrechnungen Kundinnen/Kunden die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern darf. Präziser sind in Art. 34 Abs. 3 der Stromversorgungsverordnung bzw. Art. 33 Abs. 3 der Gasversorgungsverordnung die Folgen der Erhebung einer Beanstandung geregelt, wonach bestrittene Forderungen von den Kundinnen/Kunden nicht mit Guthaben aus Strom- oder Gaslieferungen verrechnet werden dürfen. Erweist sich eine Beanstandung als berechtigt, so erstatten die Stadtwerke den Kundinnen/Kunden den Betrag zurück. Die Beanstandungsfrist ist versehentlich nicht im Anhang "AGB Gebühren und Fristen" aufgeführt.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob es sich um eine **Berichtigung** der Rechnung oder eine **Beanstandung** handelt. Nach der Gerichtspraxis ist die **Berichtigung** restriktiv auszulegen. Die Berichtigung von Rechnungen bezieht sich lediglich auf Rechnungsfehler und Schreibversehen. Die Beweislast, dass ein solcher Fehler erfolgt ist, obliegt der Verwaltungsbehörde, der der Fehler unterlaufen ist. Mängeln in der Sachverhaltsfeststellung und Unklarheiten in rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Rechnungsstellung, hingegen, müssen von den Kundinnen/Kunden nach den beiden Energieversorgungsverordnungen innert 10 Arbeitstagen nach Erhalt der Rechnung mit einer **Beanstandung** gerügt werden. Bei **Beanstandungen** prüfen die Stadtwerke das Vorbringen der beanstandenden Kundinnen/Kunden und verfassen eine schriftliche Stellungnahme zu den beanstandeten Punkten. Nach Erhalt der schriftlichen Stellungnahme der Stadtwerke können die Kundinnen/Kunden diese prüfen. Sie haben den Stadtwerken mitzuteilen, ob sie mit den Antworten zufrieden sind oder ob sie auf ihrem Standpunkt beharren. Wenn die Kundinnen/Kunden an ihrer Beanstandung festhalten, sind die Stadtwerke aufgrund ihrer Verfügungskompetenzen im Gebührenrecht berechtigt, eine Verfügung zu erlassen. Nächste Instanz wäre in diesem Fall der Stadtrat aufgrund eines Neubeurteilungsgesuchs nach § 171 Gemeindegesetz durch die beanstandenden Kundinnen/Kunden. Auf diese Rechtsmittelmöglichkeit müssen die Stadtwerke in ihrer Verfügung hinweisen. Kommen die Stadtwerke nach der Überprüfung des Sachverhalts zum Schluss, dass eine Beanstandung berechtigt ist, müssen sie die Rechnung korrigieren bzw. den Kundinnen/Kunden eine neue angepasste Rechnung zu stellen. Haben diese zu viel bezahlt, so ist ihnen von den Stadtwerken der entsprechende Betrag zurückzuerstatten.

Der Anhang "AGB Gebühren und Fristen" der AGB ist demnach wie folgt zu ergänzen:

Vorgang	Referenz	Frist
Beanstandung von Rechnungen	Art. 34 Abs. 3 StromVVo bzw. Art. 33 Abs. 3 GasVVo	10 Arbeitstage nach Erhalt der Rechnung

Erwägungen

Im Anhang "AGB Gebühren und Fristen" der AGB ist die **Berichtigungsfrist** korrekt wiedergegeben. Die **Beanstandungsfrist** aus übergeordneten Rechtsgrundlagen, hingegen, ist versehentlich nicht aufgeführt. Da die Rechnungen der Stadtwerke keine Verfügung nach Art. 15 der Gebührenverordnung darstellen, ist die Beanstandung für Kundinnen/Kunden ein wichtiger Rechtsbehelf, der transparent dargestellt sein muss. Die hier beantragte Ergänzung schliesst diese Lücke und erleichtert damit die Kommunikation mit den Kundinnen/Kunden.

Die hier beantragte Ergänzung "AGB Gebühren und Fristen" wurde von der Geschäftsleitung der Stadtwerke am 16. Januar 2025 zuhanden der Werkkommission an ihrer Sitzung vom 28. Januar 2025 verabschiedet.

Gemäss Art. 35 des Geschäftsreglements des Stadtrats ist die Werkkommission abschliessen zuständig für den Erlass allgemeiner Geschäftsbedingungen für die Geschäftsbereiche der Stadtwerke.

Für richtigen Protokollauszug:



Werkkommission Wetzikon

Franco M. Thalmann, Sekretär